Steuerliche Behandlung von BVV-Beiträgen

Pensionskasse (BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.)

Anwartschaftsphase	Rentenphase
Steuerfreie Beiträge (§ 3 Nr. 63 EStG) Die Beiträge an eine Pensionskasse sind bis zu 8 Prozent der BBG steuerfrei. In 2025 sind das 7.728 Euro im Jahr oder 644 Euro im Monat. Bis zu 4 Prozent der BBG sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.	**Vollbesteuerte Rente (§ 22 Nr. 5 EStG)** Die Höhe der Besteuerung hängt von den individuellen Renteneinnahmen ab. Die BVV-Rente unterliegt der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht der Rentner.
Riester-geförderte Beiträge (§§ 10a und 79 ff. EStG) Der Beitrag wird aus dem Nettolohn (individuell versteuert und verbeitragt) an den BVV gezahlt. Die Riester-Förderung erfolgt auf Antrag durch Zulagen oder Sonderausgabenabzug in der Einkommensteuer.	**Vollbesteuerte Rente (§ 22 Nr. 5 EStG)** Die Höhe der Besteuerung hängt von den individuellen Renteneinnahmen ab. Die BVV-Rente aus diesen Beiträgen unterliegt ab 2018 nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht der Rentner.
Pauschalversteuerte Beiträge (§ 40b EStG a.F. – Altzusage) Der Arbeitgeber behält auf die Beiträge eine Pauschalsteuer in Höhe von 20 Prozent ein. Unter Anrechnung der pauschalversteuerten Beiträge kann noch das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 EStG genutzt werden. Bis zu 4 Prozent der BBG sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.	**Ertragsanteilsbesteuerung (§ 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG)** Die Rente ist lediglich anteilig zu versteuern. Die Höhe der Besteuerung hängt von den individuellen Renteneinnahmen ab. Die BVV-Rente unterliegt der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht der Rentner.
Individuell versteuerte Beiträge (ohne Riester-Förderung) Der Beitrag wird aus dem Nettolohn (individuell versteuert und verbeitragt) an den BVV gezahlt.	**Ertragsanteilsbesteuerung (§ 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG)** Die Rente ist lediglich anteilig zu versteuern. Die Höhe der Besteuerung hängt von den individuellen Renteneinnahmen ab. Die BVV-Rente unterliegt der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht der Rentner.

Die oben genannten Höchstbeträge gelten für den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-anteil zusammen.

VSE00072 Steuerliche Behandlung von BVV-Beiträgen 06.01.2025

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Sitz des Vereins: Berlin

BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 520 05 68 11
Telefax: 030 / 520 05 68 21
info@bvv.de
www.bvv.de

Arbeitgeberbeiträge

Die Beiträge eines Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) steuerfrei. In 2025 sind das 7.728 Euro im Jahr oder 644 Euro im Monat.

Arbeitnehmerbeiträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung können Sie – innerhalb der genannten Höchstgrenzen, gegebenenfalls unter Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen – ebenfalls steuerfreie Beiträge aufwenden. Sie vereinbaren mit Ihrem Arbeitgeber, dass Sie einen Teil Ihres Bruttogehaltes für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung aufwenden möchten.

Bei einer steuerfreien Entgeltumwandlung sparen Sie Sozialversicherungsbeiträge bis zu 4 Prozent der BBG. Hierbei werden jedoch erst die Arbeitgeberbeiträge berücksichtigt.

Unterstützungskasse (BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.)

Anwartschaftsphase	Rentenphase
Unbegrenzt steuerfreie Zuwendungen Zuwendungen an eine Unterstützungskasse sind steuerfrei (für die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge). Der Arbeitgeberanteil ist in voller Höhe und der Arbeitnehmeranteil bis zu 4 Prozent der BBG sozialabgabenfrei.	**Lohnbesteuerte Rente (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG)** Die BVV-Rente wird wie Lohn besteuert (mit ELStAM – Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) und unterliegt als Versorgungsbezug der Sozialversicherungspflicht (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V). Es gilt der allgemeine einheitliche Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen. Die Beiträge sind in voller Höhe, ohne Beteiligung des Arbeitgebers, vom Rentner zu tragen. Sie werden bei Rentenleistungen vom BVV als Zahlstelle direkt an die Krankenkasse abgeführt.

Service

Sollten Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns an unter 030 / 520 05 68 11 oder schreiben Sie uns an info@bvv.de eine E-Mail.